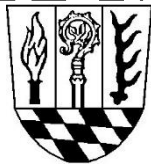


AMTSBLATT



FÜR DEN

LANDKREIS UND DIE STADT EICHSTÄTT

Gemeinsam herausgegeben vom Landkreis und der Stadt Eichstätt
85071 Eichstätt
Druck: Hausdruck Landratsamt

Freitag, 06. März

Nr. 9

2020

Inhalt:

- 46 Nachruf Edgar Dollmann
- 47 Investitionsförderung für private ambulante Pflegedienste
- 48 Bekanntmachung der Sitzung des Wahlausschusses zur Feststellung des abschließenden Wahlergebnisses für die Wahl des Landrats und des Kreistags am Sonntag, 15. März 2020
- 49 Neuwahl des Kommandanten und Kommandanten-Stellvertreters der Freiwilligen Feuerwehr Landershofen in der Dienstversammlung im Feuerwehrgerätehaus Landershofen am Samstag, den 14. März 2020, 19.30 Uhr
- 50 Vollzug der Baugesetze: bauaufsichtliches Genehmigungsverfahren; Antragsteller: Stadt Eichstätt; Vorhaben: Abbruch und Neubau Kindertagesstätte Clara-Staiger, Clara-Staiger-Str. 75; Baugrundstücke: Fl.-Nrn. 1116/22, 1116/35 und 1116/62 der Gemarkung Eichstätt

Bekanntmachungen des Landratsamtes

- 46 Nachruf Edgar Dollmann

Nachruf

Am 27.02.2020 ist Herr

Edgar Dollmann

im Alter von 68 Jahren verstorben.

Herr Edgar Dollmann war von 1972 bis 2017 am Landratsamt Eichstätt in der Zulassungsstelle, in der Zentralregistratur der Dienststelle in Ingolstadt und seit 1984 in der Bauverwaltung des Landratsamtes tätig.

Der Landkreis Eichstätt dankt dem Verstorbenen für seinen Einsatz und gewissenhafte Pflichterfüllung. Wir werden ihm stets ein ehrendes Gedenken bewahren.

Eichstätt, 04.03.2020

Anton Knapp
Landrat

- 47 Investitionsförderung für private und ambulante Pflegedienste

Der Landkreis Eichstätt fördert Investitionen ambulanter Pflegedienste gemäß den

Richtlinien des Kreistages vom 19.04.2002 (vgl. AGSG und AVSG).

Die Antragsfrist für die Förderung der Investitionen des Jahres 2019 endet am

04.05.2020. Antragsformblätter können beim Landratsamt Eichstätt, Kreisfinanz-

verwaltung, Residenzplatz 1, 85072 Eichstätt angefordert werden (Tel. 08421/70230).

Eichstätt, 05.03.2020

gez. Anton Knapp, Landrat

- 48 Bekanntmachung der Sitzung des Wahlausschusses zur Feststellung des abschließenden Wahlergebnisses für die Wahl des Landrats und des Kreistags am Sonntag, 15. März 2020

Die Sitzung des Wahlausschusses zur Feststellung des abschließenden Wahlergebnisses gemäß Art. 19 Abs. des Gemeinde- und Landkreiswahlgesetzes (GLKrWG) findet statt am Donnerstag, 02.04.2020 um 16:00 Uhr im Landratsamt Eichstätt, Residenzplatz 1, 85072 Eichstätt, Zi.Nr. 103 (Blaues Zimmer).

Der Wahlausschuss verhandelt, berät und entscheidet in öffentlicher Sitzung, soweit nicht Rücksichten auf das Wohl der Allgemeinheit oder auf berechnete Ansprüche Einzelner entgegenstehen (Art. 17 Abs. 2 GLKrWG). In diesen Fällen berät und entscheidet er in nichtöffentlicher Sitzung über den Ausschluss der Öffentlichkeit. Beschlüsse, die in nichtöffentlicher Sitzung gefasst wurden, werden der Öffentlichkeit bekannt gegeben, sobald die Gründe für die Geheimhaltung weggefallen sind.

Sollte eine weitere Sitzung notwendig werden, wird Ort und Zeitpunkt ebenfalls rechtzeitig bekannt gemacht.

Eichstätt, 03.03.2020

gez. Christian Speth, Kreiswahlleiter

Bekanntmachungen der Stadt Eichstätt

- 49 Neuwahl des Kommandanten und Kommandanten-Stellvertreters der Freiwilligen Feuerwehr Landershofen in der Dienstversammlung im Feuerwehrgerätehaus Landershofen am Samstag, den 14. März 2020, 19.30 Uhr

Einladung

an alle feuerwehrdienstleistenden (aktiven) Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr Landershofen und Feuerwehranwärter, die das 16. Lebensjahr vollendet haben.

Nach Art. 8 Abs. 2 des Bayer. Feuerwehrgesetzes (BayFWG) sind der Kommandant und der Kommandanten-Stellvertreter aus der Mitte der Wahlberechtigten zu wählen. Die Amtszeit beträgt sechs Jahre. Feuerwehrrkommandant kann werden, wer nach Vollendung des 18. Lebensjahres mindestens 4 Jahre Dienst in einer Feuerwehr geleistet und die vorgeschriebenen Lehrgänge mit Erfolg besucht hat.

Wahlvorschläge sind in der Dienstversammlung zu machen. Gewählt wird mittels Stimmzettel in geheimer Abstimmung. Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhält. Erhält kein Bewerber eine Mehrheit, so findet Stichwahl statt. Der Gewählte bedarf der Bestätigung durch die Gemeinde.

Wahlberechtigte sind alle Feuerwehrdienstleistenden, die das 16. Lebensjahr vollendet haben.

Tagesordnung:

1. Begrüßung
2. Bericht des Kommandanten
3. Bericht des Atemschutzbeauftragten
4. Bericht des Jugendwartes
5. Bildung eines Wahlausschusses
6. Wahl des Kommandanten
7. Wahl des Kommandanten-Stellvertreters

Eichstätt, 28.02.2020

gez. Andreas S t e p p b e r g e r, Oberbürgermeister

50 Vollzug der Baugesetze: bauaufsichtliches Genehmigungsverfahren; Antragsteller: Stadt Eichstätt; Vorhaben: Abbruch und Neubau Kindertagesstätte Clara-Staiger, Clara-Staiger-Str. 75; Baugrundstücke: Fl.-Nrn. 1116/22, 1116/35 und 1116/62 der Gemarkung Eichstätt

Öffentliche Bekanntmachung

Mit Bescheid vom 20.02.2020, Az. B-2019-172, hat die Große Kreisstadt Eichstätt das zuvor bezeichnete Vorhaben wie folgt genehmigt:

- I. Der Antragstellerin wird die bauaufsichtliche Genehmigung für die im Betreff genannte Maßnahme entsprechend den mit Genehmigungsvermerk versehenen Bauvorlagen vom 27.10.2019 des Bauantrages vom 29.10.2019 erteilt.
- II. [Kosten]

Der Genehmigungsbescheid enthält folgende **Rechtsbehelfsbelehrung:**

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage bei dem

*Bayerischen Verwaltungsgericht in München
Postfachanschrift: Postfach 20 05 43, 80005 München
Hausanschrift: Bayerstr. 30, 80335 München*

eingereicht werden. Die Klage muss entweder schriftlich, oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts, oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form* erhoben werden. Sie muss den Kläger, den Beklagten (Große Kreisstadt Eichstätt) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigelegt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

- Durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung vom 22.06.2007 (GVBl. S. 390) wurde das Widerspruchsverfahren im Bereich des Baurechts abgeschafft. Es besteht keine Möglichkeit, gegen diesen Bescheid Widerspruch einzulegen.
- Kraft Bundesrechts ist bei Rechtsschutzanträgen zum Verwaltungsgericht seit 01.07.2004 grundsätzlich ein Gebührevorschuss zu entrichten.
- Die Anfechtungsklage eines Dritten gegen die bauaufsichtliche Zulassung eines Vorhabens hat keine aufschiebende Wirkung (§ 212 a BauGB). Auf Antrag kann die erlassende Behörde oder das Gericht in der Hauptsache die aufschiebende Wirkung ganz oder teilweise anordnen.
- * Die Klageerhebung per einfache E-Mail ist unzulässig und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen. Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de).

Eine Ausfertigung des Genehmigungsbescheids und die dazugehörigen Verfahrensakten können im **Bauamt der Großen Kreisstadt Eichstätt**, Marktplatz 11, 85072 Eichstätt, 2. Stock, Zimmer Nr. 207, zu den allgemeinen Öffnungszeiten eingesehen werden (nach Möglichkeit telefonische Ankündigung unter der Nummer 08421-6001-191/-192/-193). Mit dem Tag der Bekanntmachung in diesem Amtsblatt gilt die Zustellung der Baugenehmigung an die Nachbarn als bewirkt.

Eichstätt, den 20.02.2020

gez. Andreas S t e p p b e r g e r, Oberbürgermeister